

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1972	Nummer 92
--------------	--	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 91 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 7. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
20318		Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	1532
20319			
20330			
203302			
20320	19. 7. 1972	RdErl. d. Finanzministers Vereinzellichung der Besoldung; Änderung von Rechtsgrundlagen über die Gewährung von Zulagen ab 1. Juli 1972	1533
203203	4. 8. 1972	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die Gewährung einer Fliegerzulage an Polizeivollzugsbeamte	1536
203637	10. 8. 1972	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2; Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —	1536
632	9. 8. 1972	RdErl. d. Finanzministers Kassenführung für die von den Regierungskassen übernommenen staatlichen Kassengeschäfte	1538

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
8. 8. 1972	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Bek. — Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	1538
15. 8. 1972	Innenminister Bek. — Anerkennung von Atemschutzgeräten	1538
125. 8. 1972	Bek. — Informationstagungen für die Bauaufsicht	1539
9. 8. 1972	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. — Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1539
9. 8. 1972	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1539
15. 8. 1972	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufruf — Landeswettbewerb 1973 „Unser Dorf soll schöner werden“ Schirmherr: Ministerpräsident Heinz Kühn	1541
7. 8. 1972	Justizminister Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Hamm Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	1543 1540
	Personalveränderungen Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1540
	Finanzminister	1543
	Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 8 — August 1972	1544

20310
20318
20319
20330
203302

I.

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.09 — 1/72 —
v. 31. 7. 1972

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Sechsundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 19. Februar 1971, der mit dem Gem. RdErl. v. 15. 4. 1971 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 2. Februar 1972,
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 2. Februar 1972,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 2. Februar 1972,
 - d) mit dem Marburger Bund am 2. Februar 1972,
 - e) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 2. Februar 1972,
 - f) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 2. Februar 1972,
 - g) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 2. Februar 1972 und
 - h) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 9. Februar 1972;
2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. Juni 1970 (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst), der mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 7. April 1971
 - b) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 16. August 1971 und
 - c) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 16. August 1971;
3. zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 (SMBI. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 6. Januar 1972,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. Januar 1972,
 - c) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 6. Januar 1972,
 - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 1. Februar 1972,
 - e) mit dem Marburger Bund am 1. Februar 1972,

- f) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 1. Februar 1972 und
- g) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 1. Februar 1972;
4. zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 6. Januar 1972,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. Januar 1972,
 - c) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 6. Januar 1972,
 - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 1. Februar 1972,
 - e) mit dem Marburger Bund am 1. Februar 1972,
 - f) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 1. Februar 1972 und
 - g) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 1. Februar 1972;
5. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 21. Mai 1971 (Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst), der mit dem Gem. RdErl. v. 27. 7. 1971 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 10. Februar 1972,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. Februar 1972,
 - c) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 10. Februar 1972 und
 - d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 10. Februar 1972;
6. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 5. August 1971 (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen), der mit dem Gem. RdErl. v. 31. 8. 1971 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 15. Dezember 1971 und
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD — am 15. Dezember 1971;
7. zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 30. Oktober 1971, der mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1972 (SMBI. NW. 20318) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 30. Oktober 1971;
8. zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 27. April 1971 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961, der mit dem Gem. RdErl. v. 31. 8. 1971 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 10. Februar 1972,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. Februar 1972,

- c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 10. Januar 1972 und
- d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 2. Februar 1972.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum BAT für den Bereich des Bundes und der Länder vom 17. Dezember 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 (SMBI. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,
mit dem Marburger Bund am 21. Januar 1972;
2. zum Tarifvertrag über die Lehrlingsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder vom 17. Dezember 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
mit dem Marburger Bund am 21. Januar 1972;
3. zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 30. Oktober 1971, der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 1. 1972 (SMBI. NW. 20318) bekanntgegeben worden ist,
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 30. Oktober 1971.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 (SMBI. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,
mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 8. Dezember 1971;
2. zum Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 7. Dezember 1971, der mit dem Gem. RdErl. v. 27. 12. 1971 (SMBI. NW. 20332) bekanntgegeben worden ist,
mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 8. Dezember 1971.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBl. NW. 1972 S. 1532.

20320

Vereinheitlichung der Besoldung

Änderung von Rechtsgrundlagen über die Gewährung von Zulagen ab 1. Juli 1972

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 7. 1972 —
B 2104 — 5 — IV A 2

1 Unmittelbare Geltung von Bundesrecht

Nach Artikel II § 14 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) gelten ab 1. Juli 1972 die bundesrechtlichen Zulageregelungen nach Artikel II §§ 1 bis 6 des

Gesetzes in den Ländern entsprechend. Die für diese Bereiche bestehenden Landesregelungen sind mit Ablauf des 30. Juni 1972 außer Kraft getreten.

Hierzu gebe ich die folgenden Hinweise:

- 1.1 Artikel II § 2 des 1. BesVNG (Stellenzulage für technische Dienste) ersetzt die bisherige Vorbemerkung Nr. 17 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes. Beamte des mittleren Dienstes erhalten die Stellenzulage, wenn sie sich in Laufbahnen befinden, bei deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe 5 der Landesbesoldungsordnung (LBO) A der Fußnotenhinweis 1 ausgebracht ist. Zulageberechtigt sind auch Strommeister (BesGr. A 6), Oberstrommeister (BesGr. A 7) und Hauptstrommeister (BesGr. A 8), weil die Besoldungsgruppe A 5 LBO Eingangsbesoldungsgruppe für die Beamten dieser Laufbahn ist.
Die Fortgeltung der Zulageregelungen in Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 und Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 11 LBO wird durch die Rechtsänderung nicht berührt.
- 1.2 Artikel II § 3 des 1. BesVNG (Stellenzulage für Beamte im Programmierdienst) ist an die Stelle der bisherigen Vorbemerkung Nr. 10 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes getreten. In sachlicher Hinsicht tritt dadurch keine Änderung ein.
- 1.3 Artikel II § 4 des 1. BesVNG (Rechtspflegerzulage) gilt anstelle der bisherigen Vorbemerkung Nr. 16 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes. Zulageberechtigt sind nur Beamte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (einschließlich der Beamten im Justizvollzugsdienst); Beamte bei der Rechtspflegerschule erhalten anstelle der Rechtspflegerzulage die Stellenzulage für sonstige Dienste nach Artikel II § 6 Abs. 3 des 1. BesVNG.

- 1.4 Artikel II § 5 des 1. BesVNG regelt die Gewährung der Stellenzulage für Beamte der Steuerverwaltung anstelle der bisherigen Vorbemerkung Nr. 12 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes. Zulageberechtigt sind nur Beamte der Steuerverwaltung; soweit Beamte bei den Finanzgerichten bisher die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 Buchstäbe a erhalten haben, ist statt dessen nunmehr die Stellenzulage für sonstige Dienste nach Artikel II § 6 des 1. BesVNG zu gewähren.

Mit dem Fortfall der landesrechtlichen Zulageregelung für Steuerbeamte entfällt auch die Ausgleichszulage nach Artikel III § 3 Abs. 3 des Sieben Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) für Steueramtsinspektoren im Außendienst der Steuerprüfung(fahndung), deren Prüferzulage sich durch Artikel III § 1 dieses Gesetzes vermindert hat. Wegen der Besitzstandswahrung vgl. Nr. 3.1.

- 1.5 Artikel II § 6 des 1. BesVNG (Stellenzulage für sonstige Dienste) ersetzt die bisherigen Vorbemerkungen Nr. 14 und Nr. 18 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes. Die Stellenzulage wird auch im gehobenen Dienst nur Beamten des Verwaltungsdienstes gewährt. Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG gilt für die Beamten der Besoldungsgruppe H 1 LBO entsprechend.

Die Amtszulage für Justizhauptwachtmeister nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 4 LBO wird neben der Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG gewährt.

- 1.6 Das Zusammentreffen der Stellenzulagen nach Artikel II §§ 2 bis 6 des 1. BesVNG untereinander und mit anderen Amtszulagen oder Stellenzulagen regelt sich nach Artikel II § 1 des 1. BesVNG. Sinn und Zweck dieser Vorschrift entsprechen denen der Vorbemerkung Nr. 22 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes. Bis zum Erlass von Übergangsverschriften bitte ich weiterhin entsprechend meinem RdErl. v. 29. 7. 1971 (SMBI. NW. 20320) zu verfahren.

2 Fortfall von Zulageregelungen

Nach Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG sind Vorschriften der Länder über Zulagen, die für „herausgehobene Dienstposizioni“, „nach Maßgabe des Haushalts“ oder unter ähnlich generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind, am 30. Juni 1972 außer Kraft getreten.

- 2.1 Von dieser Regelung wird die ruhegehaltfähige Stellenzulage für Justizoberamtsmeister nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 5 LBO in Höhe von 45,40 DM erfaßt. Diese Beamten haben jedoch Anspruch auf die Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG. Wegen der Besitzstandswahrung vgl. Nr. 3.1.
- 2.2 Von Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG unberührt bleibt die Vorbemerkung Nr. 15 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes, weil die Stellenzulage nicht unter generalisierender Kennzeichnung im Sinne des Artikels II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG ausgebracht ist.

3 Übergangsvorschriften

Soweit Vorschriften über Zulagen in den unter Nummern 1 und 2 angesprochenen Bereichen aufgehoben sind, sollen Übergangsregelungen vom Bund erlassen werden. Im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern bin ich damit einverstanden, daß bis zu einer gesetzlichen Regelung wie folgt verfahren wird:

- 3.1 Verringern sich infolge des Artikels II § 14 und § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG ab 1. Juli 1972 die Dienstbezüge, so erhält der Beamte eine Ausgleichszulage. Diese wird in Höhe des am 1. Juli 1972 bestehenden Unterschiedsbetrages und nur insoweit gewährt, als die Anspruchsvoraussetzungen nach der jeweiligen, am 30. Juni 1972 geltenden landesrechtlichen Vorschrift erfüllt waren.
- 3.2 Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge künftig auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen.
- 3.3 Beim Zusammentreffen der Ausgleichszulage nach Nummer 3.1 mit einer Ausgleichszulage nach dem 1. BesVNG werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, insgesamt jedoch höchstens um den in Nrn. 3.1 und 3.2 genannten Betrag.

4 Geltende Rechtsvorschriften des Bundes

Die für die eingetretenen Änderungen maßgeblichen Rechtsvorschriften des Bundes (Artikel II §§ 1 bis 6, 12, 14, 16 und 17 des 1. BesVNG) sind auszugsweise in der Anlage zu diesem RdErl. wiedergegeben.

Anlage

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

1. BesVNG
— Auszug —

Artikel II

Übergangsvorschriften
zur Vereinheitlichung der Besoldungsstruktur
in Bund und Ländern

Abschnitt 1

Zulagen im Bereich des Bundes

§ 1 Gemeinsame Vorschriften

(1) Zulagen nach diesem Abschnitt werden als Bestandteil von Dienstbezügen gewährt; die Sätze sind Monatsbeträge.

(2) Zulagen werden nach diesem Abschnitt nur gewährt, soweit nicht bereits anderen Vorschriften eine Amtszulage oder eine Stellenzulage zusteht oder sonst etwas anderes bestimmt ist.

(3) Nach den Vorschriften dieses Abschnitts wird nur eine der Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gehen nicht ruhegehaltfähigen Zulagen vor.

(4) Sind die einem Beamten oder Soldaten nach anderen Vorschriften zustehenden Amtszulagen und Stellenzulagen insgesamt niedriger als die nach diesem Abschnitt zustehenden Zulagen, so wird eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes gewährt.

§ 2

Technische Dienste

(1) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, bei deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe 5 der Bundesbesoldungsordnung A der Fußnoten hinweis 1) ausgebracht ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 DM.

(2) Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 DM, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben. Satz 1 gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 oder 2 wird neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.

§ 3

Beamte und Soldaten im Programmierdienst

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine Stellenzulage. Sie beträgt für die Beamten

des mittleren Dienstes	87 DM,
des gehobenen Dienstes	145 DM.

(2) Absatz 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte und Soldaten mit der Maßgabe, daß die Zulage für Unterführer und Unteroffiziere 87 DM und für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12 145 DM beträgt. Die Amtszulagen nach den Fußnoten 3) zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 werden auf die Zulagen nach Satz 1 nicht angerechnet.

(3) Für die Dauer einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 tritt die Zulage nach Absatz 1 oder 2 an die Stelle von Zulagen nach den §§ 4 bis 8. Sie ist ruhegehaltfähig

- a) in Höhe von 67 DM, wenn die Zulage nach Absatz 1 oder 2 87 DM beträgt,
- b) in Höhe von 100 DM, wenn die Zulage nach Absatz 1 oder 2 145 DM beträgt.

(4) Die Zulage nach Absatz 1 oder 2 entfällt, wenn bereits eine Zulage nach § 2 gewährt wird; sie wird neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.

§ 4

Rechtspfleger

Beamte des gehobenen Dienstes bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften mit der Befähigung zur Wahrneh-

mung von Rechtspflegeraufgaben in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

§ 5

Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung

(1) Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten

- im mittleren Dienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM,
- im gehobenen Dienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(2) Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung können für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen als Beamte

- des mittleren Dienstes eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM,
- des gehobenen Dienstes eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 45 DM

erhalten, die neben der Zulage nach Absatz 1 gewährt wird.

§ 6

Sonstige Dienste

(1) Die Beamten des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. Beamte in den Sonderlaufbahnen der Betriebsaufseher, Bundesbahnschaffner, Postschaffner, Triebwagenführer, Zollbootsmänner, Zollmaschinenvärter, Zollwachtmeister sowie der Bundesbahnbetriebswarte, Fernmeldewarte, Gleiswarte, Leitungswarte, Panzerwarte, Postwarte, Schleusenbetriebswarte erhalten die Zulage nach Satz 1 neben den Amtszulagen nach den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen A 2 bis A 4; dies gilt auch für Beamte mit einer Zulage nach Fußnote 2) zu Besoldungsgruppe A 2 und bis zum 30. Juni 1972 für Beamte mit einer Zulage nach

Fußnote	zu Besoldungsgruppe
3	A 2
2	A 3.

(2) Die Beamten des mittleren Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 5 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

(3) Die Beamten des gehobenen Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 9 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(4) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Richter und Militärpfarrer erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(5) Die Zulage nach den Absätzen 2 bis 4 wird neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.

Abschnitt 2

Vorschriften für den Bereich der Länder

§ 12

(1) Dieser Abschnitt gilt für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, sowie für die Richter im Landesdienst. Er gilt nicht für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Die Länder erlassen zu § 13 Abs. 5 und 6 sowie zu den §§ 15, 17, soweit es danach notwendig ist, Vorschriften zur Ausführung.

2. Titel

Zulagen

§ 14

Ab 1. Juli 1972 gilt Abschnitt 1 §§ 1 bis 6 entsprechend; die für diese Bereiche bestehenden Landesregelungen treten außer Kraft. Die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte der Freien und Hansestadt Hamburg an Volks- und Realschulen gelten nicht als Studienräte im Sinne des § 6 Abs. 4.

§ 16

(1) Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsordnung A erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 120 DM. Diese tritt an die Stelle bisher in landesrechtlichen Vorschriften ausgeblicher Stellenzulagen, Polizeizulagen, Zulagen oder Zuwendungen für Posten- und Streifendienst und entsprechender Zulagen sowie an die Stelle von Zehrzelagen. Daneben wird eine Zulage nach Abschnitt 1 § 6 nicht gewährt; neben einer Zulage nach Abschnitt 1 § 2 oder § 3 wird die Polizeizulage nur gewährt, soweit insgesamt der Betrag nach Satz 1 nicht überschritten wird. Für die nicht von Satz 1 erfaßten Polizeivollzugsbeamten gelten die bisherigen Landesvorschriften fort; sie dürfen nicht zugunsten der Beamten geändert werden.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 ist vom 1. Juli 1972 an in Höhe des Betrages ruhegehaltfähig, der sich bei entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 bis 4 ergibt. Werden Zulagen entsprechend § 6 Abs. 2 bis 4 auf Grund einer Regelung nach § 15 zu einem früheren Zeitpunkt ruhegehaltfähig, so gilt bis 30. Juni 1972 diese Regelung entsprechend.

(3) Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Berlin erhalten die Polizeizulage als ruhegehaltfähige Stellenzulage; sie gilt für die Berechnung des örtlichen Sonderzuschlages (§ 41 des Bundesbesoldungsgesetzes) als Bestandteil des Grundgehalts.

§ 17

(1) Für andere als die unter die §§ 14 bis 16 fallenden Amtszulagen und Stellenzulagen sowie für Zwischenbesoldungsgruppen und Grundgehalterhöhungsbeträge gilt folgendes:

1. Am 1. Januar 1971 bestehende Landesregelungen dürfen sowohl hinsichtlich des Geltungsbereiches als auch hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen einschließlich von Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Zulagen nicht zugunsten der Beamten und Richter geändert werden.
2. Die Beiträge können zusammen mit einer allgemeinen Erhöhung der Grundgehälter bis zum gleichen Ausmaß unter Wahrung der Abstände zu den darunter und darüber liegenden Grundgehaltssätzen angehoben werden; dies gilt nicht für Zulagen oder Zwischenbesoldungsgruppen, die für „herausgehobene Dienstposten“ oder unter ähnlicher generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind. Satz 1 Halbsatz 1 gilt für Amtszulagen und Stellenzulagen sowie Grundgehaltserhöhungsbeträge nur, soweit

- im einfachen Dienst 40 DM,
- im mittleren Dienst 67 DM,
- im gehobenen Dienst 100 DM,
- im höheren Dienst 100 DM

nicht überschritten werden oder die Beiträge an für den Bereich des Bundes geltende Sätze angepaßt werden.

3. Neue Zulagen oder Zwischenbesoldungsgruppen dürfen nur eingeführt werden, wenn dies durch das Bundesbesoldungsgesetz bestimmt oder zugelassen wird.
4. Vorschriften über Zulagen oder Zwischenbesoldungsgruppen, die für „herausgehobene Dienstposten“, „nach Maßgabe des Haushalts“ oder unter ähnlicher generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind, treten am 30. Juni 1972 außer Kraft; der Bund erläßt Übergangsvorschriften.

(2) Landesregelungen über die Gewährung von Zuwendungen oder Zulagen zur Abgeltung besonderer bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwerisse, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes erlassen sind, gelten für den jeweiligen Geltungsbereich nach Maßgabe des Abschnitts 1 § 10 weiter; zur Anpassung an eine Regelung des Bundes kann eine Landesregelung erlassen werden.

(3) Die Einrichtung oder Gewährung von Zuwendungen auf Grund von Haushaltsermächtigungen ist nur zur Abgeltung von Aufwand zulässig.

— MBl. NW, 1972 S. 1533.

203203

**Richtlinien
über die Gewährung einer Fliegerzulage an
Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1972 —
IV B 3 — 5305/4

Mein RdErl. v. 18. 8. 1965 (SMBL. NW. 203203) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Wirkung vom 1. August 1972 wie folgt geändert:

Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Die Fliegerzulage beträgt einheitlich in allen Besoldungsgruppen für	
3.11 Hubschrauberführer mit Erlaubnis zum Fliegen von Hubschraubern mit einem höchstzulässigen Fluggewicht über 2000 kg mit Instrumentenflugberechtigung, wenn sie regelmäßig einen Hubschrauber dieser Art fliegen	240,— DM,
3.12 Hubschrauberführer, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 3.11 erfüllen	195,— DM,
3.13 Bordwarte	150,— DM,
3.14 Flugschüler	120,— DM.

— MBl. NW, 1972 S. 1536.

203637

G 131

**Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
Beihilfen und Unterstützungen
— AB zu § 56 G 131 —**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 8. 1972 —
B 3260 — 1.1 — IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 Abs. 1 G 131 sind nach den als Anlage abgedruckten Ausführungsbestimmungen des Bundesministers des Innern die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften — BhV —) vom 17. März 1959 und die Unterstützungsgrundsätze (UGr) vom 27. Februar 1943 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die Beihilfevorschriften sind inzwischen mehrmals geändert worden. Z. Z. gelten die Beihilfevorschriften (BhV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1965 (GMBL. S. 383) mit den Änderungen auf Grund der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Änderung der BhV vom 28. Februar 1967 (GMBL. S. 123), 29. Juli 1968 (GMBL. S. 266), 27. Februar 1970 (GMBL. S. 121, 192) und vom 30. April 1970 (GMBL. S. 310).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gebe ich zur Anwendung der Beihilfevorschriften und der Unterstützungsgrundsätze folgende Hinweise:

2. Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 1 Ziff. 1 BhV“ wird gestrichen.

3. In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 3 BhV“ wird folgende Nummer 3 angefügt:

3 Nach der durch das Krankenversicherungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946, 950) geänderten Fassung des § 182 a RVO haben die Versicherten mit Wirkung vom 1. 1. 1970 bei der Abnahme von Arzneimitteln usw. 20 v.H. der Kosten, höchstens jedoch 2,50 DM je Verordnungsblatt, an die abgebende Stelle zu zahlen. Dieser Eigenanteil stellt nach wie vor eine Rezeptgebühr im Sinne der Nummer 3 Abs. 3 BhV dar, so daß Beihilfen weder zu diesem Betrag noch zu Aufwendungen für die weiter als Sachleistung oder Sachleistungssurrogat zur Verfügung gestellten Arzneimittel zu gewähren sind.

4. In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 4 BhV“ wird folgende Nummer 3 angefügt:

3 Wegen der Berücksichtigung des Bestattungsgeldes nach §§ 36, 53 BVG bei Aufwendungen in Todesfällen siehe meinen RdErl. v. 8. 6. 1972 (SMBL. NW. 203637).

5. In Abschnitt I erhält der Hinweis „Zu Nummer 4 Ziff. 1 BhV“ folgende Fassung:

1 Wegen der Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten siehe meinen RdErl. v. 8. 6. 1972 (SMBL. NW. 203637).

2 Gemäß Nummer 4 Ziff. 1 Satz 2 BhV hat der Bundesminister des Innern die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für folgende wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden ausgeschlossen oder beschränkt:

a) **Frischzellentherapie:**

Bei der Frischzellentherapie handelt es sich um ein wissenschaftlich nicht allgemein anerkanntes Verfahren, das zudem nicht ungefährlich ist. Die Beihilfefähigkeit wird ausgeschlossen.

b) **Trockenzellentherapie:**

Die Behandlung mit Trockenzenellen bringt zwar geringere Gefahren mit sich, sie ist jedoch — wie auch durch eine Anhörung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin in Wiesbaden bestätigt worden ist — nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode anzusehen. Aufwendungen für eine Heilbehandlung mit Trockenzenellen können dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn es sich handelt

aa) um eine angeborene Erkrankung der Drüsen mit innerer Sekretion,

bb) um eine das Leben unmittelbar bedrohende Erkrankung, bei der alle üblichen Behandlungsmethoden nach erschöpfender Anwendung keinen Erfolg gebracht haben und die Trockenzenellenbehandlung einen letzten Versuch darstellt, eine Wendung im Krankheitsverlauf herbeizuführen.

Aufwendungen für eine Trockenzenellenbehandlung sind jedoch nicht beihilfefähig, wenn sie nur zur Linderung oder Besserung chronischer, nicht lebensbedrohender Leiden angewendet werden soll.

Aufwendungen für eine Trockenzenellenbehandlung sind ferner nur dann beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amis- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

c) **Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur:**

Die Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur, die eine Sauerstoffanreicherung im Gewebe herbeiführen soll, ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt. Die Beihilfefähigkeit wird ausge-

schlossen. Dies gilt nicht für Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, z. B. mit Aludrin.

d) Bogomoletz-Serum:

Die Behandlung mit Bogomoletz-Serum ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt. Beihilfen für die Anwendung von Bogomoletz-Serum sind in Krankheitsfällen nur dann zu gewähren, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amis- oder Vertrauenarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

e) Hämatogene Oxydationstherapie nach Dr. Wehrli, Lugano:

Diese Behandlungsmethode ist als wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt anzusehen. Aufwendungen für die Hämatogene Oxydationstherapie sind nur dann beihilfefähig, wenn diese bei peripheren Durchblutungsstörungen mit Hypoxie des Gewebes nach Versagen der üblichen, erprobten Behandlungsverfahren angewendet wird und die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amis- oder Vertrauenarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

f) Elektro-Neural-Behandlungen nach Dr. Croon:

Aufwendungen für diese wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode sind nur dann beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund eines Gutachtens eines von ihr bestimmten Amis- oder Vertrauenarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

g) Vibrationsmassagen des Kreuzbeins:

Im Rahmen der sogenannten „Winklerkur“ werden neben der Anwendung von Kohlensäure-, Sauerstoff- und Darmbödern auch Vibrationsmassagen des Kreuzbeins angewandt. Nach den vorliegenden Stellungnahmen ist die Vibrationsmassage wissenschaftlich bisher nicht anerkannt. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen wird ausgeschlossen.

h) Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität:

Diese Behandlungsmethode kann nach Auskunft der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenheilkunde sowie der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannt angesehen werden. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen wird ausgeschlossen.

i) Vaduril-Injektionen gegen Parodontose:

Dieses Organpräparat kann nach einer Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wegen fehlender objektivierbarer pharmakologischer Effekte nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode zur Behandlung der Parodontose betrachtet werden. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen wird ausgeschlossen.

k) Höhenflüge zur Keuchhustenbehandlung oder Asthmabehandlung:

Höhenflüge und Klimakammerbehandlung können nach Auskunft der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannt angesehen werden. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen wird ausgeschlossen.

l) Therapie mit Regeneresen:

Auf Grund der bisher vorgelegten klinischen Untersuchungsergebnisse kann nach einer Stellungnahme der Arzneimittekkommission der

deutschen Ärzteschaft der therapeutische Wert bei den umfangreichen Indikationen nicht als erwiesen angesehen werden. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen wird ausgeschlossen.

m) Blutkristallisationstest zur Erkennung von Krebskrankungen:

Nach Mitteilung der Deutschen Krebsgesellschaft e. V. ist der in der Lukasklinik in Arlesheim/Schweiz angewendete Blutkristallisations-test keine wissenschaftlich allgemein anerkannte Heilmethode. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen wird ausgeschlossen.

n) Intravenöse Sauerstoffinsufflationen:

Nach Mitteilung der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin birgt die intravenöse Sauerstoffinsufflation ernste Gefahren in sich; Heilerfolge sind zumindest theoretisch unwahrscheinlich. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen wird ausgeschlossen.

o) Intraarterielle Sauerstoffinsufflationen:

Die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin hat mitgeteilt, daß die intraarterielle Sauerstoffinsufflation wirkungslos ist und Schädigungsmöglichkeiten mit ihr verbunden sind. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen wird ausgeschlossen.

6. In Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 9 BhV“ erhält Nummer 1 folgende Fassung:

- 1 Der Bundesminister des Innern hat mit RdSchr. v. 10. 7. 1967 (GMBI. S. 359), geändert durch RdSchr. v. 3. 11. 1970 (GMBI. S. 606), das Verzeichnis der beihilfefähigen Hilfsmittel — Anlage zu Nummer 4 Ziffer 9 BhV — wie folgt ergänzt:
„22. Herzschrittmacher“.

Er hat außerdem bestimmt, daß die Aufwendungen für die Beschaffung
eines Hörapparates bis zu 750 DM,
eines Brillengestells bis zu 50 DM und
eines Krankenfahrstuhls
(handbetrieben) bis zu 750 DM

beihilfefähig sind (Nummer 4 Ziff. 9 Satz 2 BhV) und daß als Betrag, um den die beihilfefähigen Aufwendungen für eine orthopädische Fußbekleidung wegen der Einsparung von Kosten einer normalen Fußbekleidung zu kürzen sind, einheitlich 40 DM anzusetzen ist (Nummer 4 Ziff. 9 Satz 3 BhV). In Ergänzung seines RdSchr. v. 10. 7. 1967 hat sich der Bundesminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß künftig in besonders gelagerten Fällen auch zu Aufwendungen für Hörhilfen in stereophonischer Ausführung Beihilfen gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist eine ausführlich begründete fachärztliche Verordnung und das Gutachten eines Amts- oder Vertrauenarztes über die Notwendigkeit. Den beihilfefähigen Höchstbetrag für Hörhilfen in stereophonischer Ausführung hat er auf 1 200 DM festgesetzt.

Brillengläser sind mit dem vollen Preis entsprechend der speziellen ärztlichen Verordnung als beihilfefähig anzuerkennen. Dies gilt für Bifokal- bzw. Trifokalgläser mit sichtbarer oder unsichtbarer Trennlinie, für getönte oder entspiegelte Gläser. Außerdem bin ich damit einverstanden, daß bei Schulkindern Aufwendungen für eine ärztlich verordnete Sportbrille neben einer normalen Sehbrille als beihilfefähig anerkannt werden.

7. Abschnitt I „Zu Nummer 4a BhV“ wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text erhält die Bezeichnung Nummer 1.

- b) Als Nummer 2 wird angefügt:
 2 Die jährliche Sonderzuwendung ist nicht als Dienst- oder Versorgungsbezug im Sinne der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe b BhV anzusehen.
8. In Abschnitt I „Zu Nummer 9 Abs. 2 BhV“ erhält der 2. Absatz folgende Fassung:
 Bei der Berechnung der Bezüge des Beihilfeberechtigten bleibt die jährliche Sonderzuwendung unberücksichtigt.

— MBl. NW. 1972 S. 1536.

632

Kassenführung für die von den Regierungskassen übernommenen staatlichen Kassengeschäfte

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 8. 1972 —
 I D 3 Tgb.Nr. 2904/72

Im Einvernehmen mit dem Innenminister werden in Nr. 6 Satz 1 des RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 2. 1949 (SMBL. NW. 632) die Worte „gilt § 81 RKO“ durch die Worte „gilt § 81 RKO mit der Einschränkung, daß die Prüfung und Bescheinigung der Abschlußnachweisung dem Leiter der Kämmereiverwaltung übertragen werden kann, wenn der Gemeindedirektor oder der Kassenaufsichtsbeamte dieser Verpflichtung nicht selbst nachkommen kann“ ersetzt.

— MBl. NW. 1972 S. 1538.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
 v. 8. 8. 1972 I A 5 — 445 — 1/72

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 2285 vom 18. Januar 1972 für Herrn E. Walter F. Rössler, Beamter des Wahlkonsulats des Königreichs Schweden (Büro des schwedischen Handelsbeauftragten), Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1538.

Innenminister

Anerkennung von Atemschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 15. 8. 1972 —
 VIII B 4 — 32.47.1

Aufgrund der Prüfbescheinigungen der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich die nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren oder als Atemschutzgeräte für das Tauchen bei den Feuerwehren anerkannt:

I. Preßluftatmgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Prüfbescheinigung Nr. 1/72 GG

Kennzeichnung:

Gegenstand:
 Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmgeräte)

Hersteller:

Kurt Matter GmbH. KG, Karlsdorf,
 Kreis Bruchsal

Bennennung:

Matter Preßluftatmgeräte, Typ RH 6/300

Füllung des Gerätes:

1800 l ölfreie, trockene und auf 300 kp/cm² verdichtete Luft

Prüfbescheinigung Nr. 2/72 GG

Kennzeichnung:

Gegenstand:

Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmgeräte)

Hersteller:

Kurt Matter GmbH. KG, Karlsdorf,
 Kreis Bruchsal

Bennennung:

Matter Preßluftatmgeräte, Typ RV 6/300

Füllung des Gerätes:

1800 l ölfreie, trockene und auf 300 kp/cm² verdichtete Luft

II. Preßluftatmgeräte für das Tauchen bei den Feuerwehren

Prüfbescheinigung Nr. 3/72 GG

Kennzeichnung:

Gegenstand:

Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmgeräte), frei tragbares Leichttauchgerät, Größenklasse B (Tauchtiefe bis 20 m)

Hersteller:

Kurt Matter GmbH. KG, Karlsdorf,
 Kreis Bruchsal

Bennennung:

Matter-Preßluftatmgeräte, Typ 44/300 und Typ 66/300

Füllung des Gerätes:

2400 und 3600 l ölfreie, trockene und auf 300 kp/cm² verdichtete Luft

Prüfbescheinigung Nr. 4/72 GG

Kennzeichnung:

Gegenstand:

Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmgeräte), frei tragbares Leichttauchgerät, Größenklasse B (Tauchtiefe bis 20 m)

Hersteller:

Kurt Matter GmbH. KG, Karlsdorf,
 Kreis Bruchsal

Bennennung:

Matter-Preßluftatmgeräte, Typ 66/200

Füllung des Gerätes:

2400 l ölfreie, trockene und auf 200 kp/cm² verdichtete Luft

Prüfbescheinigung Nr. 5/72 GG

Kennzeichnung:

Gegenstand:

Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmgeräte), frei tragbares Leichttauchgerät, Größenklasse A (Tauchtiefe bis 10 m)

Hersteller:		31. Oktober 1972
Kurt Matter GmbH, KG, Karlsdorf, Kreis Bruchsal	9.00 Uhr	5. Anforderungen an den baulichen Brandschutz nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen Reg.-Baurat Dipl.-Ing. Heinz-Georg Temme Innenministerium Nordrhein-Westfalen
Benennung:		
Matter-Preßluftatmer, Typ 44/200		
Füllung des Gerätes:	10.30 Uhr	6. Sonderanforderungen an Geschäftshäuser und Versammlungsstätten Ministerialrat Dipl.-Ing. Rolf Wichmann Innenministerium Nordrhein-Westfalen
1600 l ölfreie, trockene und auf 200 kp/cm ² verdichtete Luft		
— MBl. NW. 1972 S. 1538.		
	11.45 Uhr	7. Brandausbreitung durch Leitungen, Schächte und Kanäle und die sich hieraus ergebenden Forderungen Ltd. Reg.-Dir. Dr. Ing. Westhoff Staatl. Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
	12.45 Uhr	Schlußdiskussion
	ca.	
	13.30 Uhr	Ende der Veranstaltung

Informationstagungen für die Bauaufsicht

Bek. d. Innenministers v. 25. 8. 1972 —
V — 0.269 Nr. 790/72

Unter Bezugsnahme auf meine Bek. v. 24. 2. 1971 (MBI. NW. S. 365) und meinen RdErl. v. 9. 5. 1972 (n. v.) — V B — 0.269 Nr. 446/72 — an die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr — gebe ich bekannt, daß die nächste Informationstagung für Bedienstete der Bauaufsichtsbehörden und Prüfämter für Baustatik sowie für Prüfingenieure für Baustatik

am 30. und 31. Oktober 1972
in Düsseldorf
im Vortragszentrum der Neuen Messe

stattfindet.

Beginn der Vorträge jeweils 9 Uhr.

Die diesjährige Herbsttagung steht unter dem Generalthema „Baulicher Brandschutz“.

Nachstehendes Programm ist vorgesehen:

	30. Oktober 1972
9.00 Uhr	Eröffnung der Tagung und Begrüßung der Teilnehmer durch Ministerialdirigent Groß
9.15 Uhr	1. Welcher Risikobereich wird durch die derzeitigen Brandschutznormen, insbesondere DIN 4102 abgedeckt o. Prof. Dr. Ing. Karl Kordina Technische Universität Braunschweig
10.45 Uhr	2. Brandverhalten von Baustoffen; Prüfung und Einklassifizierung von Baustoffen, von Baustoffverbunden und Dacheindeckungen Ltd. Reg.-Dir. Dr. rer. nat. Eckehard Rumberg Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
12.00 Uhr	3. Brandverhalten von Bauteilen; Prüfung und Einklassifizierung von tragenden und nichttragenden Wänden, von Decken, von Brandwänden, von Verglasungen und von Außenwänden Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Claus Meyer-Otten Technische Universität Braunschweig
13.00 Uhr bis 14.30 Uhr	Mittagspause
14.30 Uhr	4. Bauaufsichtliche Beurteilung von Brandschutzmaßnahmen; neue Verfahren für den baulichen Brandschutz Oberamtsrat Arnold Klose Innerministerium Nordrhein-Westfalen
16.00 Uhr	Ende des ersten Veranstaltungstages.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 8. 1972 — Z/A—BD — 91—00

Der Dienstausweis Nr. 636 des Ministerialrats Dr. Theodor Schulte-Middelich, wohnhaft in Neuss, Mendelstraße 10, ausgestellt am 27. 8. 1953 vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW, ist in Neuss gestohlen worden. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1539.

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 8. 1972 — Z/A—BD — 91—00

Der vom Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen im Jahre 1959 ausgestellte Dienstausweis Nr. 61 des Regierungsdirektors Ole Scheer, wohnhaft in Unna, Erlenweg 17, ist gestohlen worden. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1539.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Verwaltungsgerichtsrat-Stelle
bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1972 S. 1540.

Personalveränderungen**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Staatssekretär Prof. Dr. F. Hälstenberg.

— MBl. NW. 1972 S. 1540.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landeswettbewerb 1973

Unser Dorf soll schöner werden!

Schirmherr: Ministerpräsident Heinz Kühn

Aufruf d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 15. 8. 1972 — II B 2 — 2235 — 1900

Im Einvernehmen mit dem Innenminister habe ich den Landeswettbewerb 1973
„Unser Dorf soll schöner werden“
ausgeschrieben.

Der gute Ruf, den sich dieser Wettbewerb im ersten Jahrzehnt seiner Durchführung erobert hat, kommt am deutlichsten in der Teilnehmerzahl zum Ausdruck. Zu Beginn der Aktion im Jahre 1961 bemühten sich nur 29 Gemeinden, zehn Jahre später aber 804 Gemeinden unseres Landes um eine Auszeichnung in diesem Wettstreit. Das beispielhafte Bemühen der Bürger und der Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen um die Neugestaltung unserer ländlichen Gemeinden verdient uneingeschränkte Anerkennung.

Die Dorfverschönerung ist ein wichtiges Glied in der Kette der Maßnahmen, die auf die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt ausgerichtet sind, einer Umwelt, in der das Leben lebenswert ist. Die sinnvolle Nutzung und die richtige Gestaltung der Umgebung, in der wir arbeiten, wohnen, unsere Freizeit verbringen, d. h., in der unser Leben sich vollzieht, ist eine Aufgabe, die gleichermaßen dem Einzelnen wie der Gemeinschaft dient. Die hervorragenden Ergebnisse dieses Wettbewerbs sind der Beweis dafür, in welchem Ausmaß Eigeninitiative und gemeinschaftliches Handeln der Bürger eine solche Umweltpolitik zu meistern vermögen.

Alle ländlichen Gemeinden, insbesondere die noch abseits stehenden, rufe ich deshalb auf, sich am Landeswettbewerb 1973 zu beteiligen. Von größeren Gemeinden können deren Ortsteile am Wettbewerb teilnehmen; ihre Aussichten sind nicht geringer als diejenigen politisch selbständiger Gemeinden, denn es werden nur solche Leistungen zur besseren Ordnung und schöneren Gestaltung des Ortsbildes bewertet, die unter den gegebenen Umständen erwartet werden können.

Die Träger der öffentlichen Verwaltung bitte ich, den Wettbewerb auch dieses Mal wieder tatkräftig zu unterstützen, denn nur durch enges Zusammenwirken zwischen Verwaltung und Bürgerschaft können optimale Ergebnisse erzielt werden. Das hervorragende Abschneiden unseres Landes im letzten Bundeswettbewerb, in dem die fünf vorgestellten Landessieger vier Gold- und eine Silberplakette erringen konnten, beweist, daß wir auf dem richtigen Weg sind.

Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1973**„Unser Dorf soll schöner werden“**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ für 1973 ausgeschrieben und mit der Durchführung die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft beauftragt. Dem Bundeswettbewerb gehen gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene voraus.

Die Bestrebungen für eine bessere Gestaltung der ländlichen Gemeinden werden von der Landesregierung nachhaltig unterstützt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister schreibe ich hiermit den

Landeswettbewerb 1973

„Unser Dorf soll schöner werden“
aus.

Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb hat Herr Ministerpräsident Heinz Kühn übernommen.

Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe beauftragt. Sie arbeiten zusammen mit

- dem Landschaftsverband Rheinland in Köln,
- dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
- dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V.
in Bonn,
- dem Westf.-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V.
in Münster,
- dem Verband rheinischer Gartenbauvereine e. V.
in Bonn,
- dem Obst- und Gemüsebauverband für Westfalen und
Lippe e. V. in Burgsteinfurt (Westf.),
- dem nordhessisch-westfälischen Städte- und Gemeindebund in Düsseldorf,
- dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
- dem Landesverband Gartenbau Nordrhein e. V.
in Köln,
- dem Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V.
in Dortmund,
- der Arbeitsgemeinschaft für Bauwesen und Technik
in der Landwirtschaft — NW — e. V. (ABTL-NW)
in Düsseldorf und
- den Fremdenverkehrsverbänden in Nordrhein-Westfalen.

1. Ziel des Wettbewerbs

Dieser Wettbewerb soll dazu beitragen, die notwendige gesellschaftspolitische und strukturelle Neuorientierung des ländlichen Raumes von seiten der Gemeinden her auf breiter Ebene zu unterstützen und zu intensivieren. Dabei sind ländliche Gemeinden und Ortsteile festzustellen, die durch Gemeinschafts- und Selbsthilfeleistungen bei der Pflege und Entwicklung des Ortes und seiner natürlichen Umgebung Vorbildliches schaffen. Hervorragende Beispiele sollen in vielfältiger Form weitere Gemeinden und Ortsteile zum Nacheifern anregen.

2. Teilnahme am Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind Dörfer und Gemeinden mit ländlichem Charakter bis zu 3 000 Einwohnern. Hierunter fallen sinngemäß auch räumlich geschlossene Ortsteile bis zu 3 000 Einwohnern.

Am Landeswettbewerb können nicht teilnehmen:

- a) anerkannte Bade- und Kurorte,
- b) Teilnehmer an den Bundeswettbewerben nach 1962.

3. Prüfungskommission

Eine sachverständige Landesprüfungskommission, deren Mitglieder von der Landwirtschaftskammer im Benehmen mit den beteiligten Organisationen vorgeschlagen und von mir berufen werden, ermittelt die Landessieger. Die Kreise bitte ich, Kreiswettbewerbe als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb durchzuführen. Die Kreisprüfungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmt. Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Gemeinden können

- ab 5 Gemeinden 1 Kreissieger
- ab 15 Gemeinden 2 Kreissieger
- ab 30 Gemeinden 3 Kreissieger
- ab 50 Gemeinden 4 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden. Für Kreise, in denen sich weniger als 5 Gemeinden am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der zuständigen Landwirtschaftskammer gebildete Prüfungskommission die Vorentscheidung.

Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

4. Bewertungsmerkmale

Grundlage für die Beurteilung ist die Beachtung der schwierigen Situation des ländlichen Raumes. Alles, was seiner sinnvollen agrar-, wirtschafts- und siedlungsstrukturellen sowie landespflegerischen Weiterentwicklung und einer übergemeindlichen Neuordnung dient, wird besonders bewertet. Dabei ist bedeutsam, daß die Gemeinden für das eigene Gebiet Bauleitpläne, ergänzt durch Landschaftspläne, Grünordnungspläne und für die gesamte Entwicklung des Nahbereichs möglichst gemeinsame Flächennutzungspläne, ergänzt durch Landschaftsrahmenpläne, aufstellen und dabei übergeordnete Planungen berücksichtigen.

Für die Bewertung ist nicht entscheidend, daß alle möglichen Gemeinschaftseinrichtungen im Ort vorhanden sind, sondern vielmehr, daß das erforderliche Maß an kommunaler Grundausstattung gewährleistet ist. Wird dies durch Arbeitsteilung mit anderen Gemeinden erreicht, so ist der bewußte Verzicht auf die eine oder andere Einrichtung als positiv im Sinne des Wettbewerbs zu werten.

Im einzelnen bewertet die Prüfungskommission:

A. Gemeinschaftliche Leistungen**a) Ort in der Landschaft**

Ordnung des Ortsrandes, Einfügung des Ortes in die Landschaft (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze und Bäume in der Gemarkung, an Wegen und Bauten im Außenbereich; Beseitigung von Landschaftsschäden) 10 Punkte

b) Straßenraum

Ordnung und Gestaltung der Straßenräume und Plätze (z. B. Bäume und Sträucher, äußere Gestaltung der Bauten, Außenwerbung) 10 Punkte

c) Gemeinschaftseinrichtungen

Zustand und Umfang der Gemeinschaftsanlagen, Versorgungs- und Erholungseinrichtungen, Freizeit- und Erholungsanlagen; Bürger-schaftliche und kulturelle Institutionen 20 Punkte

d) Ortsentwicklung

Struktur- und Planungssituation (z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Landschafts- und Grünordnungspläne, Flurbereinigung), Ortssatzungen. Für Ortsteile werden die Planungen des Trägers der Planungshoheit gewertet. 15 Punkte

B. Private Leistungen

- | | |
|--|-----------|
| a) Gestaltung und Pflege der Vorgärten | 10 Punkte |
| b) Instandhaltung der Gebäude und Hofräume | 15 Punkte |
| c) Blumen und Pflanzen an den Häusern | 10 Punkte |
| d) Gestaltung und Pflege der Wohn- und Wirtschaftsgärten | 10 Punkte |

5. Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Außerdem können Sonderpreise vergeben werden.

6. Anmeldung zum Wettbewerb

T. Die Teilnahme am Landeswettbewerb ist ab sofort bis spätestens zum 1. April 1973 dem zuständigen Kreis zu melden. Die Kreise übersenden der zuständigen Landwirtschaftskammer

a) Landwirtschaftskammer Rheinland
53 Bonn
Endenicher Allee 60

b) Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
44 Münster (Westfalen)
Schorlemerstraße 26

T. bis zum 1. Mai 1973 eine Übersicht der gemeldeten Gemeinden. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name der Gemeinde bzw. des Ortsteils
- b) bei Ortsteilen — Name der Gemeinde
- c) bei amtsangehörigen Gemeinden — Name des Amtes.

Die gemäß Ziffer 3 ermittelten Kreissieger sind der zuständigen Landwirtschaftskammer mit den in der Anlage angegebenen Unterlagen bis spätestens zum 1. Juli 1973 zu melden.

Düsseldorf, im August 1972

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

Anlage
zur Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1973

„Unser Dorf soll schöner werden“

Unterlagen,

die für die Anmeldung der Kreissieger bei den Landwirtschaftskammern erforderlich sind:

- A. Kurzer Erläuterungsbericht (bis zu 3 Schreibmaschinenseiten) und evtl. sonstige zur Beurteilung dienliche Unterlagen

B. Beantwortung folgender Fragen:

1. Größe des Gebiets, davon landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Fläche
2. Einwohnerzahl 1939: 1950: 1972:
3. Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen
4. Verkehrsbedienung
 - 4.1 Art der öffentlichen Verkehrsmittel
 - 4.2 Anzahl der Haltetermine am Ort
5. Versorgungseinrichtungen
 - 5.1 Wasserversorgung
 - 5.2 Abwasserbeseitigung
 - 5.3 Abfallbeseitigung
6. Welche Gemeinschaftsanlagen wurden geschaffen

- C. Bis zu 10 Lichtbilder, die einen Einblick in die im Wettbewerb stehenden Aufgaben und den Zustand vor der Wettbewerbstteilnahme und die durchgeführten Arbeiten zeigen.

Es empiehlt sich, der Prüfungskommission zu Beginn der Ortsbesichtigung eine kurze Einführung in die Verhältnisse der Gemeinde bzw. Ortschaft zu geben, am besten an Hand vorhandener Pläne (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan u. a.).

— MBl. NW. 1972 S. 1541.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Hamm**

Bek. d. Justizministers v. 7. 8. 1972 — 5413 E — I B. 88

Bei dem Amtsgericht Hamm ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Hamm mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Hamm (Westf.)
Kennziffer: 46.

— MBl. NW. 1972 S. 1543.

Personalveränderungen**Finanzminister****Lastenausgleichsverwaltung**

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Regierungsdirektor G. Gelhaar.

— MBl. NW. 1972 S. 1543.

Anlage

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 — August 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personenachrichten	286
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung vom 19. 5. 1972	287
Vorläufige Hinweise zur Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung an Beamte. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1972	287
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Haupersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 7. 1972	287
Modellversuch Kollegschule; hier: Rechts-, Organisations- und Verfahrensfragen. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 6. 1972	288
Schulaufsicht über Kollegschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 6. 1972	290
Landeszentrale für politische Bildung; hier: Filmbegleitkarten. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 7. 1972	291
Fernkurse. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 7. 1972	291
Vorbereitung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Planungseinheit „Differenzierte Mittelstufe“ — Übergangsregelung für Aufbaugymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 6. 1972	291
Übergang von Absolventen der Fachoberschule in ein Gymnasium in Aufbauform, Abendgymnasium oder Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). RdErl. d. Kultusministers v. 15. 6. 1972	292
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 7. 1972	293
Ausbildung von Lehramtsanwärtern/Studienreferendaren an Gesamtschulen während des Vorbereitungsdienstes. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1972	307
Fachlehrerausbildung; hier: Aushilfslehreraktion. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 6. 1972	307
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen; hier: Fortfall des einjährigen Berufspraktikums. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1972	309

Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule; hier: Zugang zu den Studienrichtungen im Fachbereich Design ohne Nachweis der Fachhochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 6. 1972 309

Kürzung der Zahl der Klassenarbeiten in den 1. bis 12. Klassen der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen im 2. Schulhalbjahr 1972/73. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1972 311

Laufbahnverordnung; Vorbildungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 LVO. Bek. d. Kultusministers v. 11. 7. 1972 311

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personenachrichten

312

Richtlinien für die Zulassung von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 56 Abs. 2 HSchG. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 4. 1972 313

Satzung der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 6. 1972

314

Verfassung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe; hier: Ergänzung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 6. 1972

314

Wahlordnung zur Wahl für die Gründungssenate der am 1. August 1972 zu errichtenden Gesamthochschulen; hier: Ergänzung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 5. 1972 315

B. Nichtamtlicher Teil

Landesgremium für Schulphotographie	315
24. Gemener Kongreß	315
Tagungen des Internationalen Arbeitskreises Sonnenberg im II. Halbjahr 1972	315
Stellenbesetzungen bei der Forschergruppe zur wissenschaftlichen Begleitung der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen	315
Buchhinweise	316
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Juni bis 27. Juli 1972	317
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. Juni bis 24. Juli 1972	319

— MBl. NW. 1972 S. 1544.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.